

IHR

Internationales Handelsrecht

Zeitschrift für das Recht des internationalen
Warenkaufs und Warenvertriebs

6/2012

12. Jahrgang S. 221 – 260 Dezember 2012

Aus dem Inhalt

- ▶ *Hellwege* – UN-Kaufrecht oder Gemeinsames Europäisches Kaufrecht? S. 221
- ▶ *BGH* – Anforderungen an den gewöhnlichen Gebrauch i.S.v. Art. 35 Abs. 2 lit. a CISG und Schadensmitverursachung im Rahmen des CISG S. 231
- ▶ *OLG Düsseldorf* – Einbeziehung von AGB im Rahmen des CISG S. 237
- ▶ *BGH* – Eigentumsübergang gemäß eines ausländischem Recht unterliegenden Vertrages bei Belegenheit der Sache in Deutschland S. 243
- ▶ *EuGH* – Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO verlangt nicht, dass der Vertrag im Fernabsatz geschlossen wurde S. 257

Herausgegeben von

RA Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg
RIOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg
RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh
RA Dr. Karl-Heinz Thume, Nürnberg

gemeinsam mit

MRin Dr. G. Beate Czerwenka, Berlin
RA Dr. Tobias Eckardt, Leer
Prof. Dr. Franco Ferrari, Verona/New York
Prof. Dr. Christiana Fountoulakis, Fribourg
RA Prof. Dr. F. Christian Genzow, Köln
RA Dr. Christian Groß, Berlin
Prof. Dr. Peter Huber, Mainz
RA Dr. Stefan Kröll, Köln
Prof. Dr. Brigitta Lurger, Graz
Prof. Dr. Peter Mankowski, Hamburg
Prof. Dr. Ingo Saenger, Münster
Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, Basel

www.internationales-handelsrecht.net

s|e|l|p

sellier european law publishers

MANZ 

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

UN-Kaufrecht oder Gemeinsames Europäisches Kaufrecht?

Prof. Dr. Phillip Hellwege, Augsburg _____ 221

Entscheidungen

UN-Kaufrecht (CISG)

Art. 7, 35, 40, 45, 74, 77, 80 CISG

1. Um den Anforderungen an den gewöhnlichen Gebrauch im Sinne von Art. 35 Abs. 2 Buchst. a CISG gerecht zu werden, muss sich eine gelieferte Ware für diejenigen Verwendungsmöglichkeiten eignen, die nach ihrer stofflichen und technischen Auslegung und der hieran anknüpfenden Verkehrserwartung nahe liegen. Bleiben die tatsächlich vorhandenen Verwendungsmöglichkeiten dahinter zurück, fehlt der Ware die Eignung zum gewöhnlichen Gebrauch, sofern der Verkäufer die bestehende Einschränkung nicht deutlich macht.

2. Die im UN-Kaufrechtsübereinkommen nicht ausdrücklich geregelte Frage, wie Fallgestaltungen zu behandeln sind, in denen die Vertragsparteien zum entstandenen Schaden unabhängig voneinander durch jeweils eigenständige Pflichtverletzungen beigetragen haben, ist gemäß Art. 7 Abs. 2 CISG durch Rückgriff auf die den Art. 77 und 80 CISG zugrunde liegenden allgemeinen Grundsätze dahin zu entscheiden, dass bei teilbaren Rechtsbehelfen wie dem Schadensersatz die jeweiligen Verursachungsbeiträge bei der Schadensverteilung angemessen zu berücksichtigen sind.

Deutschland: BGH, Urteil vom 26.9.2012 –

VIII ZR 100/11 _____ 231

Art. 8 CISG; Art. 23, 60 EuGVVO

1. Ob die AGB einer Partei Bestandteil des Angebots sind, ist durch Auslegung gemäß Art. 8 CISG zu ermitteln. Zur wirksamen Einbeziehung von AGB ist erforderlich, dass die Gegenpartei die Möglichkeit hat, von diesen in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen; es muss dem Empfänger des Angebots der Wille des Anbietenden erkennbar sein, diese Bedingungen in den Vertrag einbeziehen und ihm muss der Text zugänglich gemacht werden. Hierbei orientiert sich die Feststellung des subjektiven Parteiwillens am Empfängerhorizont.

2. Das Schrifterfordernis des Art. 23 Abs. 1 EuGVVO kann durch eine Bezugnahme auf AGB erfüllt werden. Der vorgeschriebenen Form entspricht aber selbst bei erfolgtem Hinweis des Verwenders auf die AGB weder deren bloße Übergabe oder Beifügung, noch deren Abdruck auf der Rückseite von Auftragsbestätigungen oder Rechnungen.

Deutschland: OLG Düsseldorf, Schlussurteil vom

23.3.2011 – I-15 U 18/10 _____ 237

Art. 2 CISG

1. Unabhängig von der tatsächlichen Verwendung des gekauften PKW kann der Verkäufer eine Verwendung für den persönlichen Gebrauch nicht erkennen, wenn der Käufer den Kaufvertrag mit der Angabe „Händlergeschäft“ und dem Kürzel „Fa.“ vor seinem Namen unterschreibt; [...].

2. Die handschriftliche Vereinbarung „Händlergeschäft, keine Garantie, keine Gewährleistung, keinerlei Sachmängelhaftung“ ist ein wirksamer Ausschluss der Gewährleistung.

Deutschland: OLG Hamm, Urteil vom

12.9.2011 – I-2 U 15/11 _____ 241

Internationales Kaufrecht

Art. 43 Abs. 1 EGBGB

Wird über eine in Deutschland belegene Sache ein Vertrag nach ausländischem Recht abgeschlossen und ist fraglich, ob das Eigentum übergehen soll, muss der Vertrag zunächst nach den von dem Vertragsstatut vorgegebenen Regeln ausgelegt werden; deutsches Recht als *lex rei sitae* entscheidet darüber, ob eine danach vereinbarte Eigentumsübertragung auch den Anforderungen an eine dingliche Einigung gemäß § 929 Satz 1 BGB entspricht.

Deutschland: BGH, Urteil vom 20.7.2012 – V ZR 135/11 — 243

Vertriebsrecht

§ 90a HGB

Auch ein vier Wochen nach Vertragsende vereinbartes nachvertragliches Wettbewerbsverbot des Handelsvertreters kann wegen Verstoßes gegen § 90a HGB teilweise unwirksam sein. Dies ergibt sich aus der gebotenen europarechtskonformen Auslegung dieser Vorschrift. Als Rechtsfolge eines Verstoßes kommt grundsätzlich auch eine geltungserhaltende Reduktion des vereinbarten Wettbewerbsverbotes in Betracht.

Deutschland: OLG Hamburg, Urteil vom 27.1.2011 – 3 U 260/08 — 247

§ 90a HGB

Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot unterfällt nicht § 90a HGB, wenn es bei oder nach Vertragsbeendigung vereinbart wird. Im Rahmen der typisierenden Betrachtungsweise ist davon auszugehen, dass bei Wettbewerbsabreden im Zusammenhang mit Aufhebungsvereinbarungen typischerweise die besondere Schutzbedürftigkeit des Handelsvertreters entfällt.

Deutschland: OLG Nürnberg, Urteil vom 26.1.2011 – 12 U 1503/10 — 254

Internationales Zivilprozessrecht

Art. 15 Abs. 1 lit. c EuGVVO

Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass er nicht verlangt, dass der Vertrag zwischen Verbraucher und Unternehmer im Fernabsatz geschlossen wurde.

EuGH, Urteil vom 6.9.2012 – C-190/11 — 257



Loos, Bueno Díaz: **Mandate Contracts**
December 2012. xxxiv, 549 pages.
Single volume price € 225.– Series price € 161.–
Hardcover: ISBN 978-3-86653-052-2
eBook: ISBN 978-3-86653-970-9

Mandate contracts in the Europeanisation of private law

In the context of the harmonisation of European contract law this is a hot topic:

The new volume of the **Principles of European Law** deals with **mandate contracts**, i.e. contracts whereby an agent concludes a contract with a third party for the benefit of a principal.

The Principles of European Law on Mandate Contracts do not only mirror the provisions on these contracts in the Draft Common Frame of Reference (DCFR), but also **contain a more comprehensive explanation** of these provisions. Moreover, they provide details on the functioning of mandate contracts in the laws of the Member States.

Thus, the principles are conducive to advance the process of Europeanisation of private law.

sellp

sellier european law publishers

Geibelstraße 8 • D-81679 München • info@sellier.de
Tel +49 89 45 10 84 58-0 • Fax +49 89 45 10 84 58-9